



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft
mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

- nur per Mail -

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege
Oberhavel / Teltow-Fläming
Bearbeiterin: Dr. Martina-Johanna Brather
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 20
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02
martina-johanna.brather@bldam-brandenburg.de
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 2. Dezember 2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**BRA 2022: BP/52/ 1 Schönfließ, OHV, Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 49
"Neubau Rettungswache Schönfließ"**
**BRA 2022: FP/26/ 1 Schönfließ, OHV, Änderung des Flächennutzungs-
plans im Teilbereich "Neubau Rettungswache Schönfließ"**
– Ihre Mail vom 30.11.2022
Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmäler

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die genannte **E-Mail-Adresse** dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Baubausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.
Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der
Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§
17BbgDSchG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Martina-Johanna Brather

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LFU-TOEB-
3700/670+69#6124/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 5. Januar 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Neubau Rettungswache Schönfließ" der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.11.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 26.10.2022
- Planzeichnung, 09/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 5. Januar 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr. Szamatolski Schrickel
Planungsgesellschaft mbH
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/915+22#6679/2023
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 5. Januar 2023

**Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil
Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.11.2022
- Begründung mit Umweltbericht, 26.10.2022
- Planzeichnung, 09/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 5. Januar 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 "Neubau Rettungswache Schönfließ Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Siehe Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel und Sachverhalt</p> <p>Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache zu schaffen. Die Rettungswache soll mit einer Fahrzeughalle und einem weiteren Gebäudeteil für Ruhe- und Sozialräume der Aufnahme von vier Rettungsfahrzeugen dienen. Hierfür soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Schönfließ“ eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache festgesetzt werden.</p> <p>Die Planung erfordert eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Dargestellt werden soll eine Fläche für Gemeinbedarf. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionssituation – Umfeld – Schutzanspruch

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden für den Umweltbericht und die Bewertung der Auswirkungen folgende Hinweise gegeben.

Das beschriebene Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft (Schutzgut Mensch) verbunden. Hierzu wurden im Umweltbericht unter Pkt. 2.8 die Auswirkungen beschrieben, die jedoch ergänzt werden sollten. Den Aussagen der Begründung unter 5.5 (S. 34) kann gefolgt werden. Insbesondere durch den Einsatz des Martinshorns (Sirene) können relevante Geräuschemissionen hervorgerufen werden die, je nach Erwartung zum Schutzanspruch der Wohnnutzung, störend wirken können.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine vorhandene Wohnbebauung. Die Erwartungen zum Schutzanspruch, der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen sind zu benennen. Bei einem Schutzanspruch der Nachbarschaft nach den Darstellungen des FNP als Dorf- bzw. Mischgebiet (gemischte Baufläche) ist eine gutachterliche Untersuchung nicht erforderlich.

Empfohlen wird jedoch, auf Grund der bestehenden Situation weitergehende Aussagen wie z.B. erwartete Anzahl der Einsätze (mit und ohne Martinshorn) zu den Auswirkungen durch Geräuschemissionen aufzunehmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen kann Nr. 7.1 TA Lärm nicht herangezogen werden. Da der Einsatz des Martinshorns für das Vorhaben nicht eine Ausnahmesituation für Notfälle beinhaltet, sondern zum typischen Betrieb einer Rettungsstation gehört. Ich verweise auf die Anwendung von Nr. 3.2.2 TA Lärm, die ergänzende Prüfung im Sonderfall.

Im Umweltbericht sind mögliche Maßnahmen der Minderung der Geräuschauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzunehmen. Beschrieben wurde, dass die Sirene erst im öffentlichen Straßenraum eingeschaltet wird. Diese Maßnahme ist geeignet. Die Anordnung der Zufahrt (Straße, Stellplätze im Gebäude), abgewandt von der Wohnbebauung, sind weitere Maßnahme die der Minderung der Geräuschimmissionen dienen.

Wenn alles nach dem Stand der Technik Mögliche getan wird und Auswirkungen unvermeidbar sind, können Umstände gemäß Nr. 3.2.2 d) TA Lärm vorliegen, wie die besondere Standortbindung mit Auswirkungen auf die Akzeptanz. Für das Vorhaben der Rettungswache kann dann eine von der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung angewendet werden.

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Hierzu sollten im Umweltbericht die möglichen Maßnahmen der Minderung und die soziale Adäquanz als Umstand für eine abweichende Beurteilung vom Regelfall eingestellt werden.

Die mit dem Betrieb einer Rettungswache verbundenen Geräuschemissionen können, weil sie zum menschlichen Zusammenleben dazugehören, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sozialadäquat sein, d. h. die durch den Betrieb der Rettungswache hervorgerufenen Immissionen können sich für den Einzelnen möglicherweise nachteilig auswirken, sie sind jedoch wegen der Notwendigkeit der Benutzung von Sondersignalen für die Rettung von Menschenleben hinzunehmen.

Ein Konflikt zwischen diesen Nutzungen kann dann ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht ist dann keine gutachterliche Untersuchung der ausgehenden Geräuschemissionen im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen erforderlich.

3. Fazit – Umweltbericht

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das erfordert Vorhaben keine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der ausgehenden Geräuschemissionen, wenn die mit dem Betrieb der Rettungswache verbundenen Geräuschemissionen als sozialadäquat angesehen und hingenommen werden. Im Umweltbericht, sich Maßnahmen der Minderung zu benennen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 4. Januar 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Änderung des rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:	Frau Börner 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Siehe Ausführungen unter Punkt 4 der Stellungnahme.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>1. Planungsziel und Sachverhalt</p> <p>Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache zu schaffen. Die Rettungswache soll mit einer Fahrzeughalle und einem weiteren Gebäudeteil für Ruhe- und Sozialräume der Aufnahme von vier Rettungsfahrzeugen dienen. Hierfür soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Rettungswache Schönfließ“ eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Diese Planung erfordert eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Dargestellt werden soll eine Fläche für Gemeinbedarf.</p> <p>Nachfolgend wird zur Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiedergegeben.</p> <p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissions-</p>	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Immissionsschutz

schutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)³ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)⁶ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

2.2 Immissionssituation – Umfeld – Schutzanspruch

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden für den Umweltbericht und die Bewertung der Auswirkungen folgende Hinweise gegeben.

Das beschriebene Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Nachbarschaft (Schutzgut Mensch) verbunden. Hierzu wurden im Umweltbericht unter Pkt. 2.8 die Auswirkungen beschrieben, die jedoch ergänzt werden sollten. Den Aussagen der Begründung unter 5.5 (S. 34) kann gefolgt werden.

Insbesondere durch den Einsatz des Martinshorns (Sirene) können relevante Geräuschemissionen hervorgerufen werden die, je nach Erwartung zum Schutzanspruch der Wohnnutzung, störend wirken können.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine vorhandene Wohnbebauung. Die Erwartungen zum Schutzanspruch, der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen sind zu benennen. Bei einem Schutzanspruch der Nachbarschaft nach den Darstellungen des FNP als Dorf- bzw. Mischgebiet (gemischte Baufläche) ist eine gutachterliche Untersuchung nicht erforderlich.

Empfohlen wird jedoch, auf Grund der bestehenden Situation weitergehende Aussagen wie z.B. erwartete Anzahl der Einsätze (mit und ohne Martinshorn) zu den Auswirkungen durch Geräuschemissionen aufzunehmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen kann Nr. 7.1 TA Lärm nicht herangezogen werden. Da der Einsatz des Martinshorns für das Vorhaben nicht eine Ausnahmesituation für Notfälle beinhaltet, sondern zum typischen Betrieb einer Rettungsstation gehört. Ich verweise auf die Anwendung von Nr. 3.2.2 TA Lärm, die ergänzende Prüfung im Sonderfall.

Im Umweltbericht sind mögliche Maßnahmen der Minderung der Geräuschauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzunehmen. Beschrieben wurde, dass die Sirene erst im öffentlichen Straßenraum eingeschaltet wird. Diese Maßnahme ist geeignet. Die Anordnung der Zufahrt (Straße, Stellplätze im Gebäude), abgewandt von der Wohnbebauung, sind weitere Maßnahme die der Minderung der Geräuschemissionen dienen.

Wenn alles nach dem Stand der Technik Mögliche getan wird und Auswirkungen unvermeidbar sind, können Umstände gemäß Nr. 3.2.2 d) TA Lärm vorliegen, wie die besondere Standortbindung mit

BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁴Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁵Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁶Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Auswirkungen auf die Akzeptanz. Für das Vorhaben der Rettungswache kann dann eine von der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung angewendet werden.

Hierzu sollten im Umweltbericht die möglichen Maßnahmen der Minderung und die soziale Adäquanz als Umstand für eine abweichende Beurteilung vom Regelfall eingestellt werden.

Die mit dem Betrieb einer Rettungswache verbundenen Geräuschemissionen können, weil sie zum menschlichen Zusammenleben dazugehören, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sozialadäquat sein, d. h. die durch den Betrieb der Rettungswache hervorgerufenen Immissionen können sich für den Einzelnen möglicherweise nachteilig auswirken, sie sind jedoch wegen der Notwendigkeit der Benutzung von Sondersignalen für die Rettung von Menschenleben hinzunehmen.

Ein Konflikt zwischen diesen Nutzungen kann dann ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht ist dann keine gutachterliche Untersuchung der ausgehenden Geräuschemissionen im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen erforderlich.

3. Fazit – Umweltbericht

Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das erfordert Vorhaben keine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der ausgehenden Geräuschemissionen, wenn die mit dem Betrieb der Rettungswache verbundenen Geräuschemissionen als sozialadäquat angesehen und hingenommen werden. Im Umweltbericht, sich Maßnahmen der Minderung mit zu benennen.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Vorhaben berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 4. Januar 2023 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SZSP Landschaftsarchitektur
Umweltplanung
z.Hd. Herrn Dirk Hagedorn
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A)
13355 Berlin

2432 & 2433/2022/
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 05.01.2023

vorab per Fax:

vorab per email: buero@szsp.de; hagedorn@szsp.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum vBP Nr. 49 "Neubau Rettungswache Schönfließ" und Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land

Sehr geehrter Herr Hagedorn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Innenbereichsentwicklung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, somit wird das Vorhaben abgelehnt. Die Prüfung von Alternativstandorten wird dem nicht gerecht. Der Fokus war hier nur auf die Gemarkung Schönfließ ausgerichtet und somit wurden von vornherein andere Alternativen ausgeschlossen. Eine umfassende Alternativenprüfung ist durchzuführen.

Außerdem liegt der Geltungsbereich teilweise innerhalb des LSG „Westbarnim“ und das Vorhaben steht dem Schutzzweck des LSG entgegen. Schon deshalb ist eine erneute Alternativprüfung zwingend notwendig.

Die Ausmaße des vorgesehenen Gebäudes passen nicht in das Orts- und Landschaftsbild am nördlichen Eingang von Schönfließ. Bebauungen haben sich dem Ort- und Landschaftsbild anzupassen.

Die Landschafts- und Umweltpflege erfolgen unzureichend.

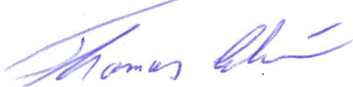
Über die Kompensation der voraussichtlichen Entfernung einer „jüngeren“ Winterlinde des Alleenbestandes im Zufahrtbereich wird keine Aussage getroffen. Der Baumschutz ist strikt zu beachten. Bautätigkeiten, die die Vitalität und Lebensdauer von Bäumen beeinträchtigen könnten, sind auszuschließen. Es ist die strikte Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz von Gehölz und Pflanzenbeständen sowie Vegetationsflächen (u.a. RAS-LP4, ZTV-Baum, DIN 18920) zu gewährleisten. Gehölzrodungen, insbesondere GLB wie Alleen (§ 17 Abs. 1

und 2 BbgNatSchAG), Hecken u.a. im Rahmen der Baustellenerschließung (Zuwegungen) sind grundsätzlich auszuschließen.

Ein freiwilliges Zurückgreifen auf die HVE 2009 ist anzuerkennen. Auch begrüßen wir, dass die PKW-Stellplätze mit wasser- und luftdurchlässigem Belag realisiert werden sollen.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Gemeinde Mühlenbecker Land
Der Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

Direkt für Sie da: **Frau Oldorff**
Raum-Nr.: 3.20
Telefon: 03301 601-3649
Telefax: 03301 601-80517
E-Mail: Asja.Oldorff@oberhavel.de
Adresse: Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-07080/2022/ol
(I/66/22B1 + I/67/22F1)
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

eingegangen am:
05.12.2022

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ sowie Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Schönfließ für den Geltungsbereich des vBPL GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, Entwürfe mit Stand 09/2022

05.01.2023

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde durch die Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH mit E-Mail-Schreiben vom 30.11.2022 aufgefordert, zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ sowie zum Vorentwurf der FNP-Änderung für den Geltungsbereich des vBPL GML Nr. 49 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellung zu nehmen.

Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung:

- vBPL GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“, OT Schönfließ, Vorentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht (Stand 09/2022 und 10/2022)
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vBPL GML Nr. 49 (Stand 09/2022)
- Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche des vBPL GML Nr. 49, Vorentwurf einschließlich Kurzbeschreibung (Stand 09/2022)



Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zu o. g. Bauleitplanvorentwürfen der Gemeinde Mühlenbecker Land folgende Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzu-beziehen.

B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan

1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung

- a) Maß der baulichen Nutzung: Bei der Festsetzung der maximal zulässigen Oberkante baulicher Anlagen ist der erforderliche Höhenbezugspunkt plangrafisch hinreichend zu bestimmen.
- b) Führung unterirdischer Versorgungsleitungen: Für die Versorgungsleitungen (Elektro, Gas, Telekommunikation) ist jeweils das Erfordernis zu prüfen, ob eine Leitungsführung nach § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB oder ein Leitungsrecht gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 21 festzusetzen ist oder eine planfestgestellte Leitung nachrichtlich übernommen werden muss. Bezüglich dem Einhalten von Mindestabständen ist planungsrechtlich auch das Festsetzen von entsprechenden Nutzungsbeschränkungen zu prüfen (4 m Schutzstreifen entlang der Gas-Hochdruckleitung). In der Planzeichnung sind diese Versorgungsleitungen lediglich Bestandteil der Planunterlage.

1.1.2 Textliche Festsetzungen

- a) Anpflanzgebot (Punkt 4.): Die Anpflanzregelung in Satz 1 ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem kann nach § 9 Absatz 1 Nr. 25a BauGB eine konkrete Gliederung der Pkw-Stellplatzanlagen und somit „Freiraumgestaltung“ nicht festgesetzt werden.
- b) Sonstige Festsetzung (Punkt 7.): Der Satz beinhaltet keine Regelung. Er kann bzw. sollte unter der Überschrift „Hinweise“ aufgenommen werden.

1.1.3 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Planzeichen aus den verwendeten Plangrundlagen sind in einer Legende zu erklären.

1.2 Weiterführende Hinweise zum Flächennutzungsplan

1.2.1 Änderung des FNP

- a) Der Titel „Änderung Flächennutzungsplan Schönfließ“ ist entsprechend der Kurzbeschreibung der Planänderung zu konkretisieren in „Änderung des Flächennutzungsplans von Schönfließ für den Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 Neubau Rettungswache Schönfließ“.

- b) Anstelle der Erklärung „*Flächennutzungsplan Schönfließ, rechtswirksam seit 18.03.2003, M 1:10.000*“ für den linken Planausschnitt ist „*FNP in der wirksamen Fassung mit Darstellung der Grenze des Änderungsbereichs*“ anzuführen.
- c) Anstelle der Erklärung „*Änderung Flächennutzungsplan Schönfließ, Teilbereich „Neubau Rettungswache Schönfließ“, Vorentwurf September 2022, M 1:10.000*“ für den rechten Planausschnitt ist „*FNP in der wirksamen Fassung mit Darstellung der Änderungen im Änderungsbereich*“ anzuführen.

2. Belange des vorbeugenden Brandschutzes

2.1 Weiterführende Hinweise

2.1.1 Löschwasserversorgung

Von Seiten der Brandschutzdienststelle liegen keine Hinweise vor.

3. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft und Naturschutz

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Landwirtschaft

Die Stellungnahme unter der Reg.-Nr. I/32/22L1 behält ihre Gültigkeit. Hinweise und Ergänzungen ergeben sich nicht.

3.1.2 Naturschutz

Der Geltungsbereich des vBPL liegt innerhalb des Großschutzgebietes Naturpark Barnim. Der Geltungsbereich des vBPL liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westbarnim“. Andere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG werden vom Geltungsbereich des vBPL nicht berührt. Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) sind ebenfalls nicht betroffen.

Gemäß den geregelten Verboten in § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ (LSG-VO) unterliegen die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Verfestigung und Versiegelung von Böden einem Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen (§ 4 Abs. 3 LSG-VO), wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Nach § 3 Nr. 1 LSG-VO ist unter anderem der Schutzzweck des Gebietes „die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung und Verdichtung“.

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist ersichtlich, dass der Charakter des Landschaftsschutzgebietes durch die Errichtung einer Zufahrt (festgesetzte Straßenverkehrsfläche von ca. 180m² Grundfläche) voraussichtlich nur unerheblich verändert wird. Der vorhandene Wirtschaftsweg

ist weiterhin verdichtet und mit Schotter teilversiegelt und weist keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr auf. Dahingehend wird vermutlich der beschriebene Schutzzweck des LSG (Schutz des Bodens vor Überbauung und Verdichtung) nur unerheblich berührt. Jedoch ist eine abschließende Beurteilung, ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO erteilt werden kann, noch nicht möglich. Der Schutzgegenstand des LSG und die Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in die überarbeitungswürdigen Unterlagen zu integrieren. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 LSG-VO erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens und kann nicht auf der Ebene der Bauleitplanung ergehen. Die Ausnahmevoraussetzungen werden aber vermutlich nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorliegen.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde bislang nicht in die Begründung oder den Umweltbericht zum B-Plan integriert. Für eine abschließende Prüfung im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB muss eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz vorliegen. Bisher wurden nur die bestehenden Versiegelungen dargestellt. Für den teilversiegelten Schotter-Feldweg wurde ein Versiegelungsfaktor von 0,5 auf insgesamt 79m² angerechnet. Der LK Oberhavel setzt in der Regel bei Schotterflächen einen höheren Versiegelungsfaktor von 0,8 an.

Die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land findet keine Anwendung, auch wenn ein faktischer Schutz von Gehölzen (Stammumfang) vorliegen sollte. Die Gehölzschutzsatzung fände nur Anwendung im Innenbereich der Gemeinde und im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen. Eine Verordnung bzw. Satzung zum Schutz von Gehölzen von Seiten des Landkreises Oberhavel liegt nicht vor. Die Unterlagen sind dahingehend zu überarbeiten. Die Bilanzierung zur Kompensation der Baumverluste ist anhand der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE 2009) vorzunehmen.

Der Alleenschutz nach § 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 BNatSchG wird durch die Aufstellung des B-Plans berührt. Maßnahmen, die das Straßenbegleitgrün betreffen, unterliegen einzig und allein dem Straßenbaulastträger (§ 27 BbgStrG). Die betroffenen Behörden sind mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu beteiligen (§ 10 Abs. 3 BbgStrG). Straßenbaulastträger der angrenzenden Bundesstraße ist der Landesbetrieb Straßenwesen. Eine Genehmigung für die Fällung/Versetzung des Alleebaumes ergeht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) nicht. Die uNB wird um Stellungnahme in einem derartigen Verfahren gebeten. In diesem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG nicht möglich. Daher muss sich der Straßenbaulastträger von dem Verbot nach § 17 BbgNatSchAG selbstständig befreien unter den Bedingungen, die § 67 Abs. 1 BNatSchG abschließend regelt. Sofern die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen sollten, ist eine Fällung der Winterlinde (STU ca. 50 cm) möglich. Argumentativ kann der Alleenschutz bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden. Das Verfahren zur Fällung des Baumes ist jedoch außerhalb des Aufstellungsverfahrens zu führen.

Gemäß den Ausführungen von Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG vom Geltungsbereich des B-Plans betroffen. Außerhalb des Geltungsbereiches ist der Biotoptyp 07113 (Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Arten) vorhanden. In einer bestimmten Ausprägung kann dieser Biotoptyp als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß der Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburg (Stand 09. März 2011) gelten. Da das erfasste Feldgehölz jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans liegt, ist eine bauliche Auswirkung auf dieses ausgeschlossen. Auf eine Konkretisierung der Ausprägung des Biotoptyps kann bei Überarbeitung der Begründung und des Umweltberichtes verzichtet werden.

Die Ausführungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 f. BNatSchG waren zum Stand der frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vollständig bearbeitet. Eine abschließende Prüfung kann erst im Zuge einer erneuten Beteiligung erfolgen.

4. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Gewässerschutz

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

5. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten.

Für angeliefertes Bodenmaterial, welches zur Auffüllung von Abgrabungen verwendet wird, sind die Anforderungen der LAGA Technische Regel Boden (TR-Boden) vom 05.11.2004 sowie des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten. Die in der Tabelle II.1.2-2 der LAGA TR Boden angegebenen Z=0 Werte sowie die Vorsorgewerte nach BBodschV sind einzuhalten. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

5.1.2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:

Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten.

Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen.

Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.

Der Standort ist durch die unmittelbar angrenzende B 96a (Bergfelder Chaussee) erschlossen. Sofern alle vorgenannten Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

6. Belange des Fachbereichs Verkehr und Ordnung

6.1 Weiterführende Hinweise

6.1.1 Bevölkerungsschutz und allgemeines Ordnungsrecht

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den betroffenen Flächen um Flächen im Außenbereich handelt, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese Flächen weiterhin vom Wild aufgesucht werden. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

6.1.2 Verkehr

Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich grundsätzlich keine Bedenken, die folgenden Hinweise zum Vorhaben sind jedoch zu berücksichtigen:

Dem Luftbild ist zu entnehmen, dass die Rettungswache im Kurvenbereich errichtet werden soll. Entsprechend der Planungsanzeige ist eine Versetzung der Ortsdurchfahrt angestrebt, sodass die Flächen der Rettungswache zukünftig innerorts liegen. Es ist zu prüfen, ob sich durch den Neubau der Beginn der geschlossenen Bebauung verschiebt.

Mit Datum vom 18.08.2022 erfolgte durch die Gemeinde Mühlenbecker Land die Beantragung zur Versetzung des OD-Steins um rund 160 m in nordwestliche Richtung. Die Zustimmung zur Verlegung des OD-Steins wurde bereits in Aussicht gestellt. Damit würde sich das Plangebiet straßenbaurechtlich innerorts befinden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 42 Richtzeichen der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel Randnummer 1 sind die Zeichen ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Ortstafel versetzt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wäre eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich oder die Aufstellung von Gefahrzeichen (z. B. Verkehrszeichen 101 mit Zusatzzeichen „Ausfahrt Rettungswache“ zu prüfen.

Laut der Beschreibung des Vorhabens erfolgt die verkehrliche Erschließung der Rettungswache über eine Zufahrt mit Anschluss an die Bundesstraße B 96a. Bei der weiteren Planung ist diese Zufahrt entsprechend den maßgebenden Bemessungsfahrzeugen (Schleppkurven) auszuführen. Verkehrssicherheit und Sichtverhältnisse stehen in direkter Beziehung. Deshalb muss auf Einhaltung der Sichtfelder geachtet werden.

Die Anlage von Stellflächen bzw. Parkplätzen hat entsprechend der RAST 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) bzw. der EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) zu erfolgen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen speziell für den ruhenden Verkehr stets nur den Gesamtverkehr oder einen gesetzlich bestimmten Nutzerkreis betreffen können, einzelne Verkehrsteilnehmer dürfen dadurch jedoch pauschal nicht privilegiert werden. (hier bspw. Ausweisung von Parkflächen speziell für Rettungsdienst). Eine solche Privilegierung darf z. B. nicht durch eine bevorzugte „Zuteilung“ öffentlichen Parkraums zum Nachteil des Gesamtverkehrs erfolgen (siehe Hentschel/König/Dauer, 44. Auflage, § 45 StVO, Randnummer 28, Seite 954). Eine durch den Gesetzgeber gewollte Privilegierung für einen bestimmten Nutzerkreis läge beispielsweise für personengebundene Behindertenstellplätze als Ausnahmeregelung vor.

Das geltende Straßenverkehrsrecht lässt hier derartige Privilegien allgemein nur für Kraftfahrzeuge von Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und von Blinden sowie für Bewohner zu (§ 45 Abs. 1 b Ziff. 2 StVO).

Eine auf bestimmte Personen, Gewerbe oder Fahrzeuge bezogene Parkplatzreservierung wäre in dem erläuterten rechtlichen Kontext rechtswidrig.

Für die nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) neu anzuordnenden Verkehrszeichen und Markierungen ist unmittelbar vor Fertigstellung der Markierungs- und Beschilderungsplan zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind.

Entsprechend § 45 Absatz 6 StVO muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes vom Fachbereich Verkehr und Ordnung, Straßenverkehrsbehörde, Anordnungen nach § 45 Absatz 1 bis 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darüber einholen,

- wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie er Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat.

Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages sollte dieser ca. 14 Tage vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde eingehen. Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

7. Belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften

7.1 Weiterführende Hinweise

7.1.1 Allgemein

Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.

In Vertretung

Hamelow

Gemeinsames Bauamt
der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke
Kastanienallee 19
16567 Mühlenbeck

Schildow, 15.02.2023

Vorentwurf vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49

Der vorgelegte Vorentwurf für den Neubau einer Rettungswache am nördlichen Eingang von Schönfließ und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplans werden abgelehnt.

Begründung

1. Die Fläche befindet sich im Außenbereich und ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Ausweisungen, die für das Gemeinwohl wichtiger sind als eine Rettungswache an dieser Stelle.
2. Unter der Vorgabe des Vorhabenträgers „möglichst am Standort Schönfließ“ wurden auch nur 4 Alternativen in der Gemarkung Schönfließ gegenübergestellt. Den Zuschlag für den Planentwurf erhielt dann selbstverständlich die Fläche, die der Landkreis von der Gemeinde Mühlenbecker Land bereits gekauft hat. Innenbereichsflächen in anderen Gemarkungen, wie z.B. die Fläche des ehemaligen Standorts von REWE in Schildow direkt an der B 96a (im B-Plan ist nicht die B 96a sondern die B 96 angegeben) und bereits versiegelt, wurden nicht alternativ geprüft. Die Prüfung von Alternativstandorten ist daher unzureichend.
3. Sie ist aber auch daher unzureichend, weil bei den Vorgaben des Vorhabenträgers Kriterien des Landschafts- und Umweltschutzes keine Rolle spielen. Der Landkreis sollte klimabewusster vorgehen und handeln.
4. Ebenso passt das vorgesehene Gebäude mit seinen Ausmaßen nicht in das Orts- und Landschaftsbild an der vorgesehenen Stelle.
5. Auch der Baumschutz wird unzureichend berücksichtigt. Voraussichtlich soll eine junge und gesunde Winterlinde des Alleenbestands im Zufahrtbereich gefällt werden. Über die Kompensation der Allee-Linde werden keine Angaben gemacht.